



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Bern, 20. November 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	4
2	Vernehmlassungsverfahren und Auswertung.....	4
3	Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung	5
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen.....	6
5	Umsetzung durch die Kantone.....	20
6	Weitere Anliegen	20

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

AFBS	Verband der Auslandbanken in der Schweiz
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	FDP.Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
lahs-stiftung	Lotte und Adolf Hotz-Sprenger Stiftung
SATC	Swiss Association of Trust Companies
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SwissFoundations	Verband der Schweizer Förderstiftungen
VAV	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

1 Ausgangslage

Seit 1. Januar 2017 setzt die Schweiz den Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) um. Wie beim Informationsaustausch auf Ersuchen überprüft das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) die innerstaatliche Umsetzung des AIA-Standards mittels Länderüberprüfungen. Für den AIA beginnen diese im Jahr 2020. Um die Integrität des AIA-Standards von Beginn weg sicherzustellen, werden dessen zentrale Elemente, darunter die Konformität der nationalen AIA-Rechtsgrundlagen, seit 2017 vorgeprüft. Dies sind in der Schweiz das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Auch die dazugehörige Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), welche für die Umsetzung in der Praxis wichtig ist, wurde in die Evaluation miteinbezogen.

Bei dieser Evaluation steht die korrekte Übernahme der Bestimmungen des von der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) als Teil des AIA-Standards ausgearbeiteten gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards für Informationen über Finanzkonten (gemeinsamer Meldestandard; GMS) im Zentrum. Weiter werden die lokalen Ausnahmen vom Anwendungsbereich des AIA geprüft. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Lücken bestehen, die zur Umgehung des AIA-Standards benützt werden könnten. Im Rahmen der Vorprüfung dieser rechtlichen Grundlagen hat das Global Forum Empfehlungen an die Schweiz gerichtet.

Ziel der Vorlage ist es, die zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Die mit der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen betreffen u.a. gewisse Sorgfaltspflichten und die Festhaltung einer Dokumentenaufbewahrungspflicht für meldende schweizerische Finanzinstitute sowie Begriffsbestimmungen. Weiter sollen bestimmte Ausnahmebestimmungen aufgehoben oder angepasst werden. Zudem soll unabhängig von der Prüfung des Global Forum die Gelegenheit genutzt werden, die geübte Praxis betreffend die Anmeldung von sogenannten Treuhänder-dokumentierten Trusts im Gesetz zu verankern und eine Bestimmung aufzunehmen, welche die zuständige Behörde ermächtigt, den AIA mit einem Partnerstaat in eigener Zuständigkeit auszusetzen, wenn dieser die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt.

Die Änderungen beider Erlasse sollen vom Bundesrat gleichzeitig per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertung

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 27. Februar 2019 eröffnet und dauerte bis am 12. Juni 2019.

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie 25 Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise eingeladen.

Vernehmen liessen sich 24 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH) und die SSK, sechs politische Parteien (BDP, CVP, FDP, Grüne, SP, SVP), vier Organisationen (Economiesuisse, SBVg, SGB, SGV) sowie 20 Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise (Alliance Sud, AFBS, CP, FER, HEV, Hotelleriesuisse, lahs-stiftung, Peter + Johanna Ronus-Schauvelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SATC, Stiftung Laurenz für das Kind, Stiftung Vordemberge-Gildewart, SVV, SwissFoundations, VAV, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, VSPB, VSV, Willy Buderer-Stiftung).

Auf eine Stellungnahme verzichteten die Kantone GR und UR, der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Gemeindeverband.

2.2 Auswertungskonzept

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend nicht einzeln dargestellt, sondern es wird die grundsätzliche Haltung der Stellungnehmenden aufgezeigt. Für Einzelheiten wird auf die von der Bundeskanzlei veröffentlichten Stellungnahmen verwiesen.

3 Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüßen die Vorlage grossmehrheitlich. Eine Mehrheit bringt jedoch gleichzeitig einen Vorbehalt zur vorgeschlagenen Aufhebung der Ausnahmebestimmungen betreffend Vereine und Stiftungen an.

Von den 24 Kantonen, die sich haben vernehmen lassen, begrüßen 23 Kantone und die SSK die vorgeschlagenen Änderungen. Der Kanton GE begrüsst die Vorlage im Grundsatz, bringt zur vorgeschlagenen Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Vereine und Stiftungen jedoch einen Vorbehalt an.

Von den zwölf politischen Parteien haben sechs Parteien (BDP, CVP, FDP, Grüne, SP, SVP) Stellung genommen. Drei Parteien (BDP, Grüne, SP) stimmen der Vorlage zu. Die FDP heisst die Vorlage im Grundsatz gut, bringt jedoch einen Vorbehalt zur vorgeschlagenen Aufhebung der Ausnahmebestimmungen betreffend Stiftungen an. Die CVP begrüsst einen Teil der vorgeschlagenen Änderungen und lehnt andere ab. Die SVP stimmt der Vorlage weder zu, noch lehnt sie diese ab. Sie spricht sich jedoch gegen die vorgeschlagene Aufhebung der Ausnahmebestimmungen betreffend Vereine und Stiftungen aus.

Von den vier Verbänden, Organisationen und Unternehmen, die eine materielle Stellungnahme eingereicht haben, befürwortet der SGB die Vorlage. Economiesuisse und SBVg erachten die vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich als opportun und unterstützen die Vorlage, kritisieren jedoch einzelne Revisionspunkte. Der SGV lehnt die Vorlage ab.

Von den übrigen 20 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer heisst Alliance Sud die Vorlage gut. Sechs weitere (AFBS, CP, FER, SATC, VAV, VSPB) befürworten die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich, bringen jedoch Vorbehalte an, insbesondere betreffend die vorgeschlagene Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Vereine und Stiftungen. Der VSV lehnt die Vorlage ab. Die anderen Stellungnehmenden stimmen einzelnen Revisionspunkten zu und lehnen andere ab (SVV) oder äussern sich einzig zu den sie betreffenden Änderungen, die sie gutheissen (HEV) respektive ablehnen (Hotelleriesuisse, lahs-stiftung, Peter + Johanna

Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, Stiftung Laurenz für das Kind, Stiftung Vordemberge-Gildewart, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, Willy Buderer-Stiftung).

24 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer kritisieren die vorgeschlagene Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Vereine und/oder Stiftungen sowie für deren Konten (GE, CVP, FDP, SVP, AFBS, CP, Economiesuisse, FER, Hotelleriesuisse, lahs-stiftung, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SATC, SBVg, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Stiftung Vordemberge-Gildewart, SwissFoundations, VAV, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, VSPB, VSV, Willy Buderer-Stiftung). Einzig die SP begrüsst die vorgeschlagene Unterstellung gemeinnütziger Stiftungen unter den Anwendungsbereich des AIA.

19 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, NW, OW, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH, SSK, BDP) weisen zudem darauf hin, dass die Qualität der aus dem Ausland erhaltenen Daten zu verbessern sei und im Rahmen der anstehenden Länderüberprüfungen sichergestellt werden müsse, dass die Partnerstaaten der Schweiz ihren Pflichten unter dem AIA, insbesondere der Pflicht zur Einholung der Steueridentifikationsnummer (SIN), ebenfalls korrekt nachkommen.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Allgemeine Anmerkungen

BDP, CVP, AFBS, Economiesuisse, SBVg und VAV begrüssen, dass die Schweiz bei der Überprüfung des AIA-Standards bisher gut abschneidet und das Global Forum nur punktuelle Anpassungen an den AIA-Rechtsgrundlagen empfiehlt.

Für mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (FDP, AFBS, CP, Economiesuisse, FER, SBVg, SGB, VAV) ist die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle betroffenen Akteure von zentraler Bedeutung. Damit einhergehend würden strikte internationale Prüfprozesse zur Sicherstellung der flächendeckenden Einhaltung der Bestimmungen des AIA-Standards befürwortet (AFBS, Economiesuisse, SBVg, VAV). Mit dem Umstand, dass nun basierend auf den Empfehlungen des Global Forum punktuelle Anpassungen vorgenommen werden müssen, könne man sich mit Blick auf die Mechanismen zur Sicherstellung seiner Integrität (AFBS, Economiesuisse, SBVg, VAV) und das Risiko, auf Listen aufgeführt zu werden (FDP), abfinden.

Mit der standardkonformen Umsetzung des AIA-Standards bekräftige die Schweiz ihre Bereitschaft, die internationalen Standards hinsichtlich Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken vollumfänglich umzusetzen, was begrüsst wird (Alliance Sud, SP, SGB). Es liege auf der Hand, dass die Schweiz alles daransetzen müsse, nicht auf eine der genannten Listen zu geraten (SP, FER). Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, SSK, BDP, Economiesuisse, FER) teilt die Auffassung, dass mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt, die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort gewahrt und die Rechts- und Planungssicherheit für schweizerische Unternehmen sichergestellt wird.

BDP, AFBS, Economiesuisse und SBVg befürchten, dass eine negative Beurteilung durch das Global Forum den Nutzen der in den letzten Jahren erfolgten, immensen Anstrengungen der Finanzbranche zur Umsetzung des AIA unnötig gefährden könnte und erachten die vorgeschlagenen Massnahmen vor diesem Hintergrund als opportun. Die effektiven Auswirkungen der vorgeschlagenen Revision seien im Verhältnis zu diesem Initialaufwand aus Sicht der Banken eher geringfügig (AFBS, Economiesuisse, SBVg). Dies auch deshalb, weil die Mehrheit der vom Global Forum geforderten Änderungen rein formell seien (VSPB).

Der SGV ist hingegen der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Massnahmen über die Anforderungen des AIA-Standards hinausgehen und einen «Swiss Finish» darstellen. Der VSV hält eine Revision der Schweizer Rechtsgrundlagen für unnötig. Die bisher beurteilten Elemente (Vertraulichkeit und Datensicherheit) seien gemäss VSV ausreichend gut benotet worden. Ausserdem sei es dem VSV zufolge ausgeschlossen, dass die Schweiz infolge Uneinigkeit über Detailspekte des GMS von den G20 oder der EU auf eine schwarze Liste gesetzt werde. Die CVP verlangt, dass sich der Bundesrat stärker an den Konkurrenzfinanzplätzen orientiert, den Anliegen des Finanzplatzes Schweiz Rechnung trägt und allfällige Massnahmen verhältnismässig ausgestaltet. Die SVP lehnt die Umsetzung des AIA grundsätzlich ab und gibt zu bedenken, dass im Zuge dieser Umsetzung durch die Schweiz wichtige Grundsätze einzuhalten sind, um die Interessen der Schweiz zu schützen. Diese würden gleich lange Spiesse zwischen den Finanzplätzen, das Vermeiden eines «Swiss Finish» bei den Regulierungen, die Verbesserung und Aufrechterhaltung des Datenschutzes sowie die Bekämpfung der Diskriminierung von Schweizer Firmen bezüglich Marktzugang im Ausland beinhalten. CP weist darauf hin, dass eine Überregulierung zwingend zu vermeiden sei und gleich lange Spiesse sichergestellt werden müssen.

SGV und VSV sind der Ansicht, dass der Vorlage eine sorgfältige Abschätzung der Regulierungsfolgekosten fehlt. Sie verlangen eine erneute Abschätzung, namentlich betreffend die vorgeschlagene Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Vereine und Stiftungen sowie für deren Konten (vgl. dazu Abschnitt 4.3).

4.2 AIAG

4.2.1 Allgemeine Anmerkungen zum AIAG

AFBS, Economiesuisse und SBVg begrüessen, dass zahlreiche kleinere Anpassungen vorgeschlagen werden, insbesondere zur Sicherstellung der Konsistenz mit der französischsprachigen Fassung.

4.2.2 Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des AIAG

Ersatz eines Ausdrucks (Art. 2 Abs. 1 Bst. k und l sowie Art. 9 Abs. 1 Bst. d)

Die neu einzuführende Pflicht, die Beträge nur noch in US-Dollar auszuweisen, ist aus Sicht der CVP sinnvoll.

Der VSV lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Der Ersatz von Franken durch US-Dollar sorge für zusätzliche Unklarheit. Dies weil das Gesetz für Finanzinstitute, die keine Einlageninstitute sind und damit keine Kassakurse für Fremdwährungen bestimmen, keine Festlegung hinsichtlich des anzuwendenden Umrechnungskurses vorsehe. Die vorgeschlagene Bestimmung sei deshalb in der Praxis nicht sinnvoll umsetzbar.

CP stellt die Notwendigkeit einer Harmonisierung der massgebenden Währung in Frage. CVP, CP und VSPB erachten es ausserdem als paradox, als Referenzwährung die Währung jenes Landes anzuwenden, das den internationalen Verpflichtungen der OECD nicht nachkomme (vgl. dazu die Ausführungen zu Abschnitt 5.3).

Art. 2 Abs. 1 Bst. i und j

AFBS, CP, Economiesuisse und SBVg begrünnen die vorgeschlagene Anpassung der französischen an die deutsche Fassung.

Art. 3 Abs. 10

Die CVP und der HEV heissen die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufhebung der Ausnahme für Stockwerk- und Miteigentümergeinschaften (vgl. Art. 7 AIAV) gut. Es bestehe trotz deren Aufhebung weiterhin keine Meldepflicht, wodurch die Aufhebung in der Praxis keine Auswirkungen haben werde. In Zukunft dürfte der CVP zufolge die Position dieser Gemeinschaften durch die Anpassung sogar gestärkt werden. Vor allem im Hinblick auf mögliche zukünftige Anpassungen sei eine entsprechende Konkretisierung dem HEV zufolge geeignet, den administrativen Aufwand zu reduzieren und für Rechtssicherheit zu sorgen.

CP wirft die Frage auf, ob es vor dem Hintergrund, dass die Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Stockwerk- und Miteigentümergeinschaften keine Auswirkung auf die Praxis hat, überhaupt notwendig sei, diese Ausnahmebestimmungen aufzuheben.

Der VSV lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Die Beurteilung des Global Forum, dass es sich bei den betroffenen Rechtsträger nie um Finanzinstitute, sondern in jedem Fall um sogenannte *Non Financial Entities* handle, wird vom VSV als unsicher eingeschätzt. Der VSV erachtet es für möglich, dass das Global Forum bei einer nächsten Länderprüfung zu einer gegenteiligen Einschätzung gelangen könnte, weshalb die bestehende Ausnahmeregelung für Stockwerk- und Miteigentümergeinschaften beizubehalten sei. Ausserdem würden die bestehenden Bestimmungen ohne Lektüre des GMS in guter und einfacher Weise Rechtssicherheit für die betroffenen Rechtsträger schaffen.

Art. 10 Abs. 1

Vgl. dazu die Ausführungen zu den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstaben k und l sowie 9 Absatz 1 Buchstabe d.

Art. 11 Abs. 5, 6 Bst. b Ziff. 2 und 8–10

Die CVP und die SP unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen der geltenden Sorgfaltpflichten. Die CVP hält den Bundesrat an, bei der Umsetzung dieser Pflichten den Unterschieden zwischen den Grossbanken und den KMU Rechnung zu tragen. Der administrative Aufwand falle ihnen zufolge für kleinere Finanzinstitute ungleich mehr ins Gewicht als für grössere.

Der VSV lehnt die vorgeschlagene Änderung betreffend Absatz 5 ab. Diese Empfehlung sei dem Formalismus des Global Forum geschuldet und eine Anpassung der Rechtsgrundlagen entsprechend nicht sinnvoll. Der Erläuterungsbericht vermöge denn auch nicht darzulegen, wann der subsidiäre Fall eintrete.

Die SP begrüsst die Aufhebung von Absatz 8, den sie in seiner bisherigen Form, insbesondere aufgrund der Möglichkeit zur Fristverlängerung auf maximal ein Jahr, als zu locker erachte. Economiesuisse und SVV begrünnen die neu vorgeschlagene Formulierung in Absatz 8 ebenfalls. Es brauche eine klare gesetzliche Grundlage für Kontoeröffnungsszenarien, in denen im

Kontoeröffnungszeitpunkt keine Selbstauskunft vorliege respektive eingeholt werden könne oder müsse. Die gesetzliche Grundlage sei mit den neuen Absätzen 8 und 10 i.V.m. dem neu vorgeschlagenen Artikel 27 AIAV für die Versicherungsindustrie von grosser praktischer Bedeutung, um Gesetzesverstösse zu vermeiden, die ohne diese Norm – ohne schuldhaftes Unterlassen eines Versicherers respektive ausserhalb dessen Einflussbereich – erfolgen könnten (Economiesuisse, SVV).

Economiesuisse und SVV begrüssen weiter die vorgeschlagene Formulierung in Absatz 9. Eine gesetzliche Grundlage für ein ausserordentliches Kündigungsrecht sei weiterhin nötig, wenn im Rahmen eines der abschliessend geregelten Fälle einer Kontoeröffnung ohne Selbstauskunft nach dem neuen Artikel 27 AIAV keine Selbstauskunft beschafft werden könne. Die Ausführungen im Erläuterungsbericht betreffend die Limitierung einseitiger Kündigungen durch einen Versicherer würden die Problematik, weshalb ein ausserordentliches Kündigungsrecht notwendig ist, akkurat darstellen.

Art. 12 Abs. 2 bis 4

Vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k und l sowie zu Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d.

Art. 13 Abs. 4

Die SP stimmt der gesetzlichen Verankerung der Pflicht zur Anmeldung von Treuhänder-dokumentieren Trusts zu. Damit werde ersichtlich, welcher Trustee welche Trusts verwalte. Die Schweiz komme damit einer wichtigen Sorgfaltspflicht nach und stärke damit die Rechtssicherheit.

Art. 17a

Economiesuisse und SVV lehnen den neu vorgeschlagenen Artikel 17a ab. Sie halten fest, dass das schweizerische Recht mit Artikel 958f Absatz 1 des Obligationenrechts (OR)¹ bereits über eine ausreichende Rechtsgrundlage verfüge und dass Artikel 17a somit redundant sei. Economiesuisse und SVV lehnen redundante Normen ab, da damit Rechtsunsicherheit hinsichtlich der effektiv anwendbaren Aufbewahrungspflichten geschaffen würde. Economiesuisse und SVV gehen davon aus, dass dieser Standpunkt im Rahmen Länderüberprüfung durch das Global Forum plausibilisiert werden kann. Auch VSPB weist in Bezug auf diese Bestimmung auf die Rigidität des Global Forum hin und zeigt sich erstaunt über deren Empfehlung, im AIAG eine Dokumentenaufbewahrungspflicht von fünf Jahren festzuhalten, wenn das OR dafür eine längere Frist von zehn Jahren vorsieht.

Art. 31 Abs. 2

19 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (AG, AI, AR, BL, BS, GL, NW, OW, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH, SSK, CVP, SP, SGB) stimmen der mit der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Delegation der Kompetenz zur Aussetzung von AIA-Abkommen vom Bundesrat an die zuständige Behörde zu. Alliance Sud lehnt diesen Änderungsvorschlag ab.

Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation sei den Kantonen AG, AI, AR, BL, BS, GL, NW, OW, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH und der SSK zufolge umso wichtiger, da der AIA in jüngster Ver-

¹ SR 220

gangenheit auch mit Staaten vereinbart worden sei, welche die vom Bundesrat in den von Verhandlungsmandaten vom 8. Oktober 2014 festgelegten Voraussetzungen in diesem Bereich noch nicht vollständig erfüllten. Die Aussetzung könne in diesen Fällen erst dann aufgehoben werden, wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben habe und damit die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfülle.

Die CVP und CP sind der Ansicht, dass die Einhaltung der Datensicherheit und der Vertraulichkeit für das Vertrauen in den Informationsaustausch zwingend nötig ist, weshalb sie dem Bundesrat beantragen zu prüfen, ob die Bestimmung nicht in eine zwingende Formulierung umgewandelt werden sollte.

Alliance Sud ist hingegen der Ansicht, dass den Entwicklungsländern damit der Zugang zum AIA erschwert wird. Ihnen zufolge sollte das Prinzip der vorübergehenden Nicht-Reziprozität von der Schweiz auch umgekehrt angewendet werden. Konkret soll sich die Schweiz bereit erklären, für eine erste Phase des Datenaustauschs auch ihrerseits einseitig Daten an Partnerstaaten zu liefern, die aufgrund technischer oder rechtlicher Hindernisse nicht fähig sind, ebenfalls Daten an die Schweiz zu liefern. Dies würde es verschiedenen Entwicklungsländern erleichtern, effizient gegen Steuerflüchtlinge vorzugehen und gleichzeitig ihre Steuerbehörden so weiterzuentwickeln, dass sie die technischen und administrativen Bedingungen für einen dauerhaften AIA erfüllen können.

4.3 AIAV

4.3.1 Allgemeine Anmerkungen zur AIAV

AFBS, Economiesuisse und SBVg begrüssen, dass zahlreiche kleinere Anpassungen vorgeschlagen werden, insbesondere zur Sicherstellung der Konsistenz mit der französischsprachigen Fassung.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (AFBS, Economiesuisse, SBVg, VAV, VSPB), welche die Vorlage insgesamt grundsätzlich als opportun erachten, kritisieren die Aufhebung verschiedener Kategorien ausgenommener Konten und nicht meldender Finanzinstitute, die dem formalistischen Ansatz der Prüfung durch das Global Forum geschuldet sind. Dass einzelne Ausnahmen der Prüfung nicht standhielten, obwohl sie sich in keiner Weise zur Steuerhinterziehung eignen würden, liege einzig und allein daran, dass diese keiner der im GMS definierten Kategorien vollumfänglich entsprächen (AFBS, Economiesuisse, SBVg, VAV, VSPB). Dennoch erachten es AFBS, Economiesuisse und SBVg grundsätzlich als nicht sinnvoll, auf Ausnahmeregelungen zu beharren, die nicht mit vertretbarer Sicherheit im Einklang stehen mit der international anerkannten Interpretation des AIA-Standards und folglich stets auf wackligen Beinen stehen würden.

Die BDP ist der Ansicht, dass die Umsetzung des AIA-Standards für die Schweiz keinen Wettbewerbsnachteil darstellt, sondern den Finanzplatz weiter stärkt, da Konkurrenzfinanzplätze den gleichen Transparenzregeln nachkommen müssen. Aus diesem Grund führe auch die vorgeschlagene Aufhebung der Ausnahmebestimmungen zu keinem Wettbewerbsnachteil, da andere Staaten diese Ausnahmen nicht kennen und deren Aufhebung deshalb erwarten würden.

AFBS, Economiesuisse und SBVg zufolge könne die Aufhebung der betroffenen Ausnahmebestimmungen von nicht meldenden Finanzinstituten seitens der Bankkunden zu vermehrten Rückfragen führen, was für die Banken einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand in der

Kundeninteraktion bedeute. Sie fordern deshalb die Bundesbehörden dazu auf, die von einer allfälligen Aufhebung betroffenen Rechtsträger über die relevanten Verbände über die Änderungen zu informieren und praxisnahe Handlungsanweisungen bereitzustellen.

4.3.2 Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen der AIAV

Art. 5 und 10

14 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (CVP, SVP, CP, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SATC, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, VAV, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, VSPB, VSV, Willy Buderer-Stiftung) lehnen die vorgeschlagene Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Vereine nach Artikel 5 sowie für deren Konten (Art. 10 AIAV) ab. VAV, VSV und die Willy Buderer-Stiftung legen nahe, gegenüber dem Global Forum erneut aufzuzeigen, dass diese gemeinnützigen Einrichtungen nicht zur Steuerhinterziehung missbraucht werden können, und darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden Ausnahmen beibehalten werden können respektive eine für diese Einrichtungen tragfähige Lösung gefunden wird. Sofern dies nicht durchsetzbar sei, fordern CP und VSPB, die Ausnahme zwar beizubehalten, die Voraussetzungen für eine Ausnahme dieser Einrichtungen jedoch dahingehend zu verschärfen, dass betroffene Rechtsträger auch steuerbefreit sein müssen.

Fünf weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (GE, AFBS, Economiesuisse, FER, SBVg) bedauern die Änderung. AFBS, Economiesuisse und SBVg erachten es jedoch grundsätzlich als nicht sinnvoll, auf den Ausnahmeregelungen zu beharren, wenn sie nicht mit vertretbarer Sicherheit im Einklang stehen mit der international anerkannten Interpretation des AIA-Standards (vgl. dazu die Ausführungen zu Abschnitt 4.3.1). AFBS, Economiesuisse, FER und SBVg regen an, im Sinne einer Standortbestimmung erneut zu sondieren, ob eine Ausnahmekategorie für gemeinnützige und steuerbefreite Einrichtungen beibehalten werden kann. Dabei sei insbesondere von Interesse, wie andere Staaten entsprechende Rechtsträger für die Zwecke des AIA behandelten. Economiesuisse regt weiter an, allfällige zusätzliche Massnahmen zu prüfen, um die Auswirkungen auf den Gemeinnützigkeitssektor so weit wie möglich einzuschränken.

Mehrere Stellungnehmende sind der Ansicht, die vom Global Forum geforderte Aufhebung dieser Bestimmungen verkenne die Besonderheiten des Schweizer Rechts (CVP, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen). Das Ziel der einheitlichen Regelungen zum Informationsaustausch sei die Verhinderung von Steuerhinterziehung. Diese Ausnahmen eigneten sich jedoch nicht dazu und seien bisher richtigerweise in der AIAV aufgeführt (CVP, SVP, AFBS, Economiesuisse, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SBVg, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, VSV, Willy Buderer-Stiftung). Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bringen folgende Argumente gegen eine Aufhebung dieser Ausnahmebestimmungen vor:

- **Zugriff auf und Verwendung des Vereinsvermögens:** Das Vereinsvermögen gehöre ausschliesslich und unwiderruflich dem Verein (CVP, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, Willy Buderer-Stiftung) respektive diene der Erfüllung eines klar festgelegten, nichtwirtschaftlichen

Zwecks, weshalb niemand am Vereinsvermögen wirtschaftlich berechtigt sei (SVP, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, Willy Buderer-Stiftung). Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind und der Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen präzisieren in diesem Zusammenhang, dass der Zweck des Vereins nicht einfach abänderbar sei. Der Vereinsvorstand habe zudem faktisch sehr wenig Einfluss auf die Nutzung des Vereinsvermögens, da Vereine durch die Vereinsversammlung überwacht würden (SVP, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen) und bei der Vermögensanlage und -verwendung Grundsätze der Good Governance zu beachten hätten (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen).

- **Staatliche Aufsicht über Vereine:** Vereine seien in der Schweiz der staatlichen Aufsicht unterstellt und würden sehr strikten Regulierungen unterstehen (CVP, SVP, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen). Zudem bestehe für gewisse Vereine eine Eintragungspflicht ins Handelsregister (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen). Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, der Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen und VSPB weisen im Zusammenhang mit steuerbefreiten Rechtsträger nach Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV darauf hin, dass die Einhaltung der darin genannten Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung neben der Aufsichtsbehörde auch von der zuständigen Steuerbehörde jährlich überprüft werde. Dazu gehöre auch, dass der Vereinszweck im Allgemeininteresse stehe, was eine privat- bzw. eigennützige zweckfremde Nutzung des Vereinsvermögens ausschliesse (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen). Durch diese doppelte staatliche Aufsicht sei das Missbrauchspotential bei steuerbefreiten Vereinen zusätzlich eingeschränkt (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen).
- **Ähnlichkeit mit Anlagestiftungen:** Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, Willy Buderer-Stiftung) weisen darauf hin, dass die betroffenen Vereine im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften aufweisen wie Anlagestiftungen, die vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen sind und dies auch weiterhin bleiben. Die Voraussetzungen für eine Beibehaltung der bestehenden Ausnahmebestimmungen für Vereine und deren Konten seien damit gegeben.

- **Unklarheiten in der praktischen Umsetzung:** Peter + Johanna Ronus-Schau felbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen und VSPB weisen auf verschiedene noch zu klärende Umsetzungsfragen hin, insbesondere im Zusammenhang mit der Identifikation der begünstigten Personen dieser Rechtsträger und betreffend die Kriterien für eine Unterstellung von Vereinen unter den AIA.
- **Auswirkungen auf den Gemeinnützigkeits- und Bankensektor:** Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (SVP, Peter + Johanna Ronus-Schau felbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, VSPB, VSV, Willy Buderer-Stiftung) sind der Ansicht, dass eine Unterstellung dieser Rechtsträger weitreichende Folgen für den Gemeinnützigkeitssektor hätte, da bei einer Umsetzung des AIA erhebliche Mehrkosten für diese Rechtsträger anfallen würden, was die gemeinnützige Tradition der Schweiz gefährde. Ein Wegfall der Ausnahmen für Konten von Vereinen würde auch bei den Banken, welche die heute ausgenommenen Konten führen, zu einem zusätzlichen Dokumentationsaufwand führen (AFBS, Economiesuisse, SBVg).

Art. 6 und 11

Die SP begrüsst die vorgeschlagene Unterstellung von den in Artikel 6 statuierten Stiftungen und deren Konten (Art. 11 AIAV) unter den Anwendungsbereich des AIA.

19 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (CVP, FDP, SVP, CP, Hotelleriesuisse, lahs-stiftung, Peter + Johanna Ronus-Schau felbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SATC, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Stiftung Vordemberge-Gildewart, Swiss-Foundations, VAV, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, VSPB, VSV, Willy Buderer-Stiftung) lehnen diese ab. Die lahs-stiftung, SwissFoundations, VAV, VSV und die Willy Buderer-Stiftung legen nahe, auf internationaler Ebene Verständnis für das Schweizer Stiftungsmodell zu schaffen, gegenüber dem Global Forum erneut aufzuzeigen, dass die Ausnahmeregelungen für Stiftungen nicht zur Steuerhinterziehung missbraucht werden können, und darauf hinzuwirken, dass die Ausnahmebestimmungen beibehalten werden können respektive eine für diese Einrichtungen tragfähige Lösung gefunden wird. Sofern dies nicht durchsetzbar sei, fordern CP und VSPB wiederum, die Ausnahme zwar beizubehalten, die Voraussetzungen für eine Ausnahme dieser Einrichtungen jedoch dahingehend zu verschärfen, dass betroffene Rechtsträger auch steuerbefreit sein müssen. Die FDP fordert, dass der Spielraum, welcher der Standard für Stiftungen in der Schweiz ermöglicht, ausgelotet wird.

Fünf weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (GE, AFBS, Economiesuisse, FER, SBVg) bedauern die Änderung. AFBS, Economiesuisse und SBVg erachten es jedoch grundsätzlich als nicht sinnvoll, auf den Ausnahmeregelungen zu beharren, wenn sie nicht mit vertretbarer Sicherheit im Einklang stehen mit der international anerkannten Interpretation des AIA-Standards (vgl. dazu die Ausführungen zu Abschnitt 4.3.1). AFBS, Economiesuisse, FER und SBVg regen an, im Sinne einer Standortbestimmung erneut zu sondieren, ob eine Ausnahmekategorie für gemeinnützige und steuerbefreite Einrichtungen beibehalten werden kann. Dabei sei insbesondere von Interesse, wie andere Staaten entsprechende Rechtsträger für die Zwecke des AIA behandelten. Economiesuisse regt weiter an, allfällige zusätzliche Massnahmen zu prüfen, um die Auswirkungen auf den Gemeinnützigkeitssektor so weit wie möglich einzuschränken.

Die vom Global Forum geforderte Aufhebung dieser Bestimmungen verkenne die Besonderheiten des Schweizer Rechts (CVP, Hotelleriesuisse, lahs-stiftung, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen). Das Ziel der einheitlichen Regelungen zum Informationsaustausch sei die Verhinderung von Steuerhinterziehung (CVP, Willy Buderer-Stiftung). Diese Rechtsträger und Konten könnten jedoch nicht als Vehikel zur Steuerhinterziehung missbraucht werden und seien bisher richtigerweise vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen (GE, CVP, FDP, SVP, AFBS, Eco-nomiesuisse, Hotelleriesuisse, lahs-stiftung, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SBVg, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Stiftung Vordemberge-Gildewart, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, VSV, Willy Buderer-Stiftung). Der Mehrwert einer Unterstellung dieser Rechtsträger im Kampf gegen die Steuerhinterziehung werde zudem in Frage gestellt (Hotelleriesuisse, Stiftung Vordemberge-Gildewart, SwissFoundations, VAV). Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bringen folgende Argumente gegen eine Aufhebung dieser Ausnah-mebestimmungen vor:

- **Zugriff auf und Verwendung des Stiftungsvermögens:** Mehrere Stellungnehmende (GE, FDP, lahs-stiftung, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Stiftung Vordemberge-Gildewart, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen) stellen den Sinn und Zweck einer Gleichbehandlung dieser Rechtsträger mit Trusts oder anderen Finanzinstituten in Frage. Stiftungen seien verselbständigte Sondervermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das Vermögen gehöre ausschliesslich und unwider-ruflich der Stiftung, weshalb weder der Stifter, noch die Stiftungsräte oder Destinatäre Anspruch auf das Stiftungsvermögen hätten (GE, CVP, FDP, SVP, lahs-stiftung, Peter + Jo-hanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stif-tung Laurenz für das Kind, Stiftung Vordemberge-Gildewart, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, Willy Buderer-Stiftung) respektive diene der Erfüllung eines klar festgelegten Stiftungszwecks (FDP, Hotelleriesuisse, lahs-stiftung, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirche-gemeinde St. Elisabethen, Willy Buderer-Stiftung). Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stif-tung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind und der Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen präzisieren in die-sem Zusammenhang, dass der Stiftungszweck nicht einfach abänderbar ist. Es sei aus diesem Grund nicht angemessen, Stifter, Stiftungsräte oder Destinatäre als am Stiftungs-vermögen wirtschaftlich berechnigte Personen zu qualifizieren und einer Meldung zu unter-stellen (GE, SVP, lahs-stiftung, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Stiftung Vordem-berge-Gildewart, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen). Der Stifter könne auch keinen Mittelrückfluss an sich selbst erwirken oder die Stiftung widerrufen (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, Willy Buderer-Stiftung). In Bezug auf die Stiftungsräte fügt SwissFoundations weiter an, dass es sich bei ihnen nicht um Willensbildungsorgane handle, sondern um dienende Organe, die den Stiftungszweck treuhänderisch umzusetzen haben. Sie seien für ihre Handlungen uneingeschränkt haftbar

(SwissFoundations) und hätten bei der Vermögensanlage und -verwendung Grundsätze der Good Governance zu beachten (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen). Stifter und Stiftungsräte vor diesem Hintergrund als Eigenkapitalberechtigte zu qualifizieren, sei absolut verfehlt und würde das freiwillige und ehrenamtliche Engagement als Stiftungsrat oder -rätin zusätzlich unattraktiv machen (lahs-stiftung, SwissFoundations). Auch sei im Falle einer Liquidation ein Rückfluss der Vermögenswerte an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ausgeschlossen, da das Stiftungsvermögen in diesem Fall an eine andere steuerbefreite Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck übertragen werden müsse (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen).

- **Staatliche Aufsicht über Stiftungen:** Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (GE, CVP, SVP, Hotelleriesuisse, lahs-stiftung, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen) weisen darauf hin, dass gemeinnützige Stiftungen revisionspflichtig sind und der staatlichen Aufsicht unterstehen, welche die statutarische Zweckverwirklichung überwacht. Sie müssen folglich jährlich einen revidierten Geschäftsbericht einreichen, bestehend aus Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung. Zudem bestehe für gemeinnützige Stiftungen eine Eintragungspflicht ins Handelsregister (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen). Lahs-Stiftung, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen und VSPB weisen im Zusammenhang mit steuerbefreiten Rechtsträger nach Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV darauf hin, dass die Einhaltung der darin genannten Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung neben der Aufsichtsbehörde auch von der zuständigen Steuerbehörde jährlich überprüft werde. Dadurch würden gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen einer doppelten staatlichen Aufsicht unterstehen, was das Missbrauchspotential zusätzlich erheblich einschränke (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, VSPB).
- **Verwaltung des Stiftungsvermögens (Good Governance):** Es bestehe das Risiko, dass die betroffenen Stiftungen die Verwaltung ihres Vermögens wieder selbst an die Hand nehmen, um nicht unter den Anwendungsbereich des AIA zu fallen (FDP, AFBS, Economiesuisse, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SBVg, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen), was den Grundsätzen der Good Governance nach dem «Swiss Foundation Code» entgegenlaufe (FDP, lahs-stiftung, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen), die Betreuung der Stiftungsgelder schlimmstenfalls verschlechtere (FDP, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen) und sich letztlich auch auf das Geschäft

der Banken auswirken könne, die dieses Vermögen bislang verwalten (AFBS, Economiesuisse, SBVg, VAV).

- **Ähnlichkeit mit Anlagestiftungen:** Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, Willy Buderer-Stiftung) weisen darauf hin, dass die betroffenen Stiftungen im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften aufweisen wie Anlagestiftungen, die vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen sind und dies auch weiterhin bleiben. Die Voraussetzungen für eine Beibehaltung der bestehenden Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und deren Konten seien damit gegeben.
- **Risikobeurteilung unter FATCA und FATF:** Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (CVP, AFBS, CP, Economiesuisse, SBVg, SGV, SwissFoundations, VAV, VSPB) sind der Auffassung, dass die streng formale Argumentation des Global Forum im Widerspruch stehe zu einer entsprechenden Ausnahmeregelung unter dem Abkommen vom 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (FATCA-Abkommen)², auf dem der AIA von der Methodologie und dem Sinn und Zweck her basiere. Stiftungen seien auch gemäss Einschätzung der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) keinem erhöhten Risiko ausgesetzt, für unlautere Handlungen missbraucht zu werden (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen). Die Voraussetzungen für eine Ausnahme dieser Rechtsträger gestützt auf den AIA-Standard seien gemäss Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind und dem Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen auch deshalb gegeben.
- **Unklarheiten in der praktischen Umsetzung:** Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen und VSPB weisen weiter auf verschiedene noch zu klärende Umsetzungsfragen hin, insbesondere im Zusammenhang mit der Identifikation von begünstigten Personen dieser Rechtsträger sowie mit der Auslegung des Begriffs der professionellen Vermögensverwaltung. Gemäss Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind und dem Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen sei es zudem ein Gebot der Rechtssicherheit, klare Kriterien für eine Unterstellung von Stiftungen unter den AIA zu definieren.
- **Internationale Praxis:** Gespräche mit verschiedenen europäischen Stiftungsverbänden hätten SwissFoundations zufolge gezeigt, dass zahlreiche Staaten ihre gemeinnützigen Organisationen zurzeit als nicht meldend betrachten. Deren staatliche Regulatoren stützten sich dabei strikt auf den Wortlaut des AIA-Standards und nicht auf die weiteren Ausführungen im Kommentar. Im AIA-Standard beziehe sich der Begriff «*managed-by*» nicht auf die Vermögen, die extern verwaltet werden, sondern auf den Rechtsträger selbst («*en-*

² SR 0.672.933.63

tity managed by another financial institution»). Damit würde die grosse Mehrheit der Förderstiftungen, die von einer allfälligen Aufhebung der bestehenden Bestimmungen betroffenen wären, entlastet (SwissFoundations). GE und SwissFoundations fügen an, dass in jedem Fall sichergestellt werden müsse, dass diese Stiftungen in allen Staaten gleichbehandelt werden und dass am Stiftungsstandort Schweiz kein Exempel statuiert werde. CVP und proFonds weisen auf gleiche Ausnahmebestimmungen in Deutschland hin, welche man ebenfalls berücksichtigen müsse.

- **Auswirkungen auf den Gemeinnützigkeits- und Bankensektor:** 16 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (CVP, FDP, SVP, Hotelleriesuisse, lahs-stiftung, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, SwissFoundations, VAV, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, VSPB, VSV, Willy Buderer-Stiftung) merken an, dass eine Aufhebung dieser Ausnahmebestimmungen weitreichende Folgen für den Gemeinnützigkeitssektor hätte, was die gemeinnützige Tradition der Schweiz gefährde und primär die Begünstigten von Transferleistungen treffen würde. Dies weil sie davon ausgehen, dass der finanzielle und administrative Aufwand massiv zunehmen würde (CVP, SVP, Hotelleriesuisse, lahs-stiftung, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, SwissFoundations, VAV, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen, VSPB, VSV, Willy Buderer-Stiftung) und vor allem auch kleinere Stiftungen in ihrer Existenz bedroht wären (CVP, Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen). Mit Buchhaltungs-, Treuhand-, Revisions-, Aufsichts-, weiteren Berichterstattungsgebühren und neu allfälligen Aufwendungen für die Meldepflicht unter dem AIA würden betroffene Stiftungen SwissFoundations zufolge Gefahr laufen, die Hälfte ihrer Erträge ausserhalb ihres eigentlichen Wirkungszweckes ausgeben zu müssen. Dies sei ein dramatisches Signal an den Stiftungssektor sowie potenzielle Stifter und es bestehe die Gefahr, dass es zu einer starken Zunahme von Liquidationen oder gar zu einer deutlichen Schrumpfung des heute prosperierenden und international führenden Schweizer Stiftungsstandortes kommen könnte (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, SwissFoundations, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen). Ein Grossteil der betroffenen Stiftungen würde auch nicht über die dafür nötigen Personalressourcen und Strukturen verfügen (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen). Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (Peter + Johanna Ronus-Schaukelbühl-Stiftung, proFonds, Ruth und Paul Wallach Stiftung, SGV, Stiftung Laurenz für das Kind, Verein für Alterswohnungen der Kirchengemeinde St. Elisabethen) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ihrer Ansicht nach eine sorgfältige Abschätzung der Regulierungsfolgekosten einer allfälligen Aufhebung der vorliegenden Bestimmungen fehlt. Auch SwissFoundations erachtet die im Erläuterungsbericht geschätzte Anzahl betroffener Stiftungen als viel zu tief ein. Der SGV geht davon aus, dass darüber hinaus u.a. auch patronale Vorsorgewerke oder Pensionskassen betroffen sein könnten. Ein Wegfall der Ausnahmen für Konten von Stiftungen würde auch bei den Banken, welche die heute ausgenommenen Konten führen, zu einem zusätzlichen Dokumentationsaufwand führen (AFBS, Economie-suisse, SBVg).

Art. 7

Vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 3 Absatz 10 AIAG.

Art. 9 Bst. d

Der VSV unterstützt die neue Bestimmung mit ausdrücklichem Hinweis darauf, dass er sich davon erhoffe, dass die Prozesse auf Bankenseite, welche heute bei der Eröffnung eines Geschäftskontos schnell einmal mehr als 90 Tage in Anspruch nehmen würden, beschleunigt werden.

Nach AFBS, Economiesuisse und SBVg sei der Wegfall der generellen Ausnahme für Kapitaleinzahlungskonten in der Praxis mit einem Mehraufwand verbunden und werde deshalb ausdrücklich bedauert. Insbesondere die erforderliche Überwachung der 90-Tage-Frist stelle die Banken vor grosse operationelle Herausforderungen. Die Frist sei in der Praxis zu kurz, da Kapitaleinzahlungskonten oft länger als 90 Tage aktiv seien angesichts der Dauer und Komplexität des für die Gründung eines Unternehmens erforderlichen Prozesses.

Im Sinne einer Standortbestimmung regen AFBS, Economiesuisse und SBVg an, zu prüfen, wie andere Staaten diese Konten für AIA-Zwecke behandeln. Weiter würden sie eine Verlängerung der vorgeschlagenen Frist von 90 Tagen auf mindestens 180 Tage begrüßen. Letztlich verlangen sie die Unterstützung der Verwaltung bei der Ausarbeitung einer praxistauglichen Lösung zur Umsetzung der neuen Bestimmung, insbesondere bezüglich der Handhabung der Konten nach Ablauf der statuierten Frist.

Art. 12

CP erachtet die Übernahme der Kriterien für eine Ausnahme der Konten von Miteigentümergeinschaften als zweckmässig.

Der VSV lehnt die Änderung vor dem Hintergrund der Ausführungen zu Artikel 7 AIAV respektive Artikel 3 Absatz 10 AIAG ab.

Art. 14

Vgl. dazu die Ausführungen zu den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstaben k und l sowie 9 Absatz 1 Buchstabe d AIAG.

Art. 27

Economiesuisse und SVV begrüßen den neu vorgeschlagenen Artikel 27. Ihnen zufolge sei dieser von grosser Bedeutung für die Versicherungswirtschaft. Dieser Artikel verhindere, dass eine Versicherungsgesellschaft in eine Normenkollision zwischen dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908³ und dem AIAG gelange, weil ein Versicherungsnehmerwechsel ohne Zustimmung der Versicherungsgesellschaft aus rechtlichen Gründen erfolgt. Die identifizierten Konstellationen würden mit Artikel 27 gelöst. Economiesuisse und SVV verstehen in diesem Zusammenhang, dass der Begriff «Rechtsnachfolge» sämtliche Fälle einer Universalsukzession abdeckt.

SATC kritisiert, dass die genannten Ausnahmefälle den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten der Trustindustrie ungenügend Rechnung tragen. Es würden zahlreiche Fälle ausser Acht gelassen, bei denen Neukonten eröffnet würden ohne Zutun des Finanzinstituts respektive

³ SR 221.229.1

ohne Möglichkeit für das Finanzinstitut, auf diese Kontoeröffnung Einfluss zu nehmen oder sie zu verhindern. Zu denken sei dabei beispielsweise (i) an die Geburt eines Kindes, das im Voraus als begünstigte Person eines Fixed Interest Trust bestimmt worden sei oder, (ii) ebenfalls im Falle eines Fixed Interest Trust, an den Tod eines Begünstigten und das automatische Nachrücken einer neuen begünstigten Person. Dies seien gemäss SATC nur zwei Beispielfälle, in denen das Finanzinstitut vor der Kontoeröffnung nur schwer eine Selbstauskunft einholen könne respektive in denen es möglicherweise nicht einmal Kenntnis der Kontoeröffnung habe. SATC schlägt vor diesem Hintergrund nachfolgende Neuformulierung vor:

Art. 27

Als Ausnahmefälle nach Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe b AIAG gelten Neukonten, die ohne Zutun des meldenden schweizerischen Finanzinstituts begründet werden und deren Eröffnung von ihm nicht verhindert werden kann, namentlich:

...

c. Wechsel des Kontoinhabers, der Kontoinhaberin oder der beherrschenden Person eines Fixed Interest Trust.

Der VSV weist ebenfalls darauf hin, dass die vorgeschlagene Änderung im Falle von Investmentunternehmen, bei denen Finanzkonten aufgrund von Satzung (z.B. im Falle von Stiftungen) oder Trust-Errichtungsakten entstehen, nicht greife. Dies könne namentlich der Fall sein bei Zeitablauf oder bei bestimmten vom Investmentunternehmen unabhängig eintretenden Ereignissen (z.B. Entstehen einer Begünstigung bei Ableben des Stifters oder Treugebers). Die Neukonten würden in diesen Fällen von Gesetzes oder Errichtungsaktes wegen auf der Grundlage des materiellen Zivilrechts entstehen und könnten von der Stiftung oder dem Trustee nicht verhindert und auch nicht geschlossen werden. Die Sachlage sei ähnlich wie bei einer Versicherung. Der VSV schlägt deshalb eine Ergänzung im nachfolgenden Sinne vor:

Art. 27

...

c. Entstehen eines Begünstigtenanspruchs gegenüber einem Finanzinstitut auf der Grundlage dessen Errichtungsaktes oder diesen ausführenden Bestimmungen.

Art. 30

Vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k und l sowie zu Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d.

Art. 31 Abs. 3 und 4

Vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 13 Absatz 4 AIAG.

Art. 35a

Insbesondere der Wegfall der Ausnahmebestimmungen für Konten von Vereinen und Stiftungen werde für die Banken zu einem zusätzlichen Dokumentationsaufwand für die vormals aus-

genommenen Konten führen. AFBS, Economiesuisse und SBVg begrüßen es deshalb ausdrücklich, dass der Vernehmlassungsentwurf die Anwendung der Sorgfaltspflichten für bestehende Konten vorsieht, da dies den Banken den nötigen Spielraum gewähre, die erforderliche Nachdokumentation effizient vorzunehmen.

Der VSV lehnt diese Bestimmung mit Hinweis auf seine generelle Ablehnung der Vorlage ab.

5 Umsetzung durch die Kantone

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, NW, OW, SO, TG, TI, VD, VS, ZG und ZH sowie die SSK und die BDP weisen darauf hin, dass die AIA-Daten einfacher einzelnen Steuerpflichtigen zugewiesen werden könnten, wenn die Partnerstaaten der Schweiz die SIN der meldepflichtigen Personen systematisch erheben und übermitteln würden. Es sei deshalb darauf hinzuwirken, dass die Vorgaben des AIA-Standards, darunter die Pflicht zur Einholung einer SIN, auch von den Partnerstaaten eingehalten werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Der Kanton ZG verweist im Zusammenhang mit Artikel 31 Absatz 2 AIAG auf seine Vernehmlassungsantwort vom 1. März 2019 zur Einführung des AIA mit weiteren Partnerstaaten ab 2020/21. Darin bringt er seine Ablehnung betreffend die Einführung des AIA mit neuen potenziellen Partnerstaaten⁴ ab 2020/2021 zum Ausdruck und verlangt einen Marschhalt zur Evaluierung des heutigen AIA-Netzwerks bevor dieses voreilig um weitere Staaten und Territorien erweitert werde. Vorschusslorbeeren zu Gunsten von Staaten, welche die Voraussetzungen für den AIA nicht erfüllen würden, seien nicht angezeigt, weshalb keine Verhandlungen mit problematischen Staaten in Betracht zu ziehen sind, bis diese die Mindeststandards voll und ganz erreicht haben. Unter Berufung die Konsultationen der Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben beider Räte (WAK) sei mehr Zurückhaltung der Schweiz bei der Umsetzung des AIA gefordert. Schliesslich wird unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 20. April 2015 verlangt, dass gleich lange Spiesse zwischen den Finanzplätzen, die Einhaltung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes sowie die Gewährung des Marktzugangs bei der Durchführung des AIA zwingend zu beachten seien.

6 Weitere Anliegen

6.1 Übergangsfristen

Die BDP weist darauf hin, dass Übergangsfristen vorgesehen werden müssen, damit die betroffenen Finanzinstitute ausreichend Zeit zur Umsetzung der neuen Pflichten haben.

⁴ Albanien, Aserbaidshan, Brunei Darussalam, Dominica, Ghana, Kasachstan, Libanon, Macao, Malediven, Nigeria, Niue, Pakistan, Peru, Samoa, Sint Maarten, Trinidad und Tobago, Türkei und Vanuatu

6.2 Partnerstaaten

CVP, CP und FDP kritisieren, dass die USA den AIA-Standard nicht umsetzen. Sie sind der Ansicht, dass dies die grösste Lücke in der Umsetzung des internationalen Standards darstelle und fordern, dass das Global Forum diesem Aspekt im Rahmen ihrer Länderprüfungen Rechnung trägt (FDP) respektive, dass der Bundesrat den Druck auf die USA gerade auch über die multilateralen Organisationen erhöht (CVP). Gleich lange Spiesse könnten nur erreicht werden, wenn die USA die internationalen Regulierungen ebenfalls anwenden (CVP).

Grüne und Alliance Sud verlangen, dass sich die Schweiz aktiv darum bemüht, möglichst vielen Entwicklungsländern den Zugang zum AIA zu ermöglichen. Durch Steuerflucht ins Ausland würden diesen Ländern jedes Jahr Milliardenbeträge entgehen, die sie sonst zusätzlich zur Entwicklungszusammenarbeit für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen und die Klimafinanzierung nutzen könnten. Für ein aktives Engagement für ein weltweit gerechteres Steuersystem gebe es ihnen zufolge verschiedene Möglichkeiten. So fordern Grüne und Alliance Sud, dass sich die Schweiz aktiv am Projekt «Tax Inspectors without Borders» (TIWB) beteiligt und die international renommierte Expertise der ESTV in den relevanten Bereichen über ihre Fachleute auch personell in TIWB-Projekte einbringt. Die nötigen Grundlagen seien mit dem Rahmenwerk über die technische Unterstützung zwischen SIF und ESTV vorhanden, seien aber bisher nicht zum Tragen gekommen. Zudem soll sich die Schweiz am Aufbau sogenannter AIA-Pilotprojekte im Rahmen des entsprechenden OECD-Outlines beteiligen.

Der VSV kritisiert die Ausweitung des Schweizer AIA-Partnerstaatennetzwerks, das ihm zufolge über Rechtsstaaten mit enger wirtschaftlicher Verflechtung mit der Schweiz hinausgehe. Die Schweiz verfüge bereits über ein sehr weitreichendes Netzwerk an AIA-Abkommen, welche die internationalen Standards erfüllen würden. Damit erfülle die Schweiz zwei der drei Kriterien für die Gesamtbenotung «weitreichend konform» im Sinne der Massstäbe der G20.